

RS Vwgh 1995/10/17 94/08/0236

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.10.1995

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §49 Abs1;

ASVG §49 Abs2;

B-VG Art7 Abs1;

KollV Angestellte Versicherungsunternehmen Außendienst §3 Abs7;

StGG Art2;

Rechtssatz

In Anbetracht der branchenbedingten Besonderheiten des Außendienstes von Angestellten in der Versicherungsbranche, insbesondere der qualitativen und sonstigen Anforderungen dieses Dienstes (gerade bei der Schulung erweist sich erst die Ungeeignetheit so manchen Mitarbeiters), erscheint es nicht unsachlich zu sein, wenn die Kollektivvertragsparteien bei Festlegung des Sonderzahlungsanspruches im ersten Halbjahr der Beschäftigung zwischen den Gruppen der branchenfremden und der branchenerfahrenen Angestellten gem § 3 Abs 7 KollV Angestellte Versicherungsunternehmen Außendienst nach befristeten und unbefristeten Dienstverhältnissen differenzieren und damit auf den bei diesen Gruppen im Durchschnitt gegebenen typischerweise verschiedenen Aufwand bei der Ausbildung Bedacht nehmen.

Schlagworte

Kollektivvertrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994080236.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at